

TE Lvwg Erkenntnis 2018/6/22 VGW-002/022/5284/2018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2018

Entscheidungsdatum

22.06.2018

Index

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GSpG §52 Abs1 Z1

GSpG §52 Abs2

VStG §19 Abs1

VStG §19 Abs2

1. GSpG § 52 heute
2. GSpG § 52 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. GSpG § 52 gültig von 23.07.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. GSpG § 52 gültig von 01.01.2017 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
5. GSpG § 52 gültig von 30.12.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
6. GSpG § 52 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
7. GSpG § 52 gültig von 01.07.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
8. GSpG § 52 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
9. GSpG § 52 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. GSpG § 52 gültig von 19.08.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010
11. GSpG § 52 gültig von 20.07.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
12. GSpG § 52 gültig von 01.01.2009 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2008
13. GSpG § 52 gültig von 27.08.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2008
14. GSpG § 52 gültig von 20.12.2003 bis 26.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2003
15. GSpG § 52 gültig von 15.06.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
16. GSpG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
17. GSpG § 52 gültig von 01.11.1993 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1993
18. GSpG § 52 gültig von 01.04.1991 bis 31.10.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1991
19. GSpG § 52 gültig von 01.01.1990 bis 31.03.1991

1. GSpG § 52 heute
2. GSpG § 52 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019

3. GSpG § 52 gültig von 23.07.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. GSpG § 52 gültig von 01.01.2017 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
5. GSpG § 52 gültig von 30.12.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
6. GSpG § 52 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
7. GSpG § 52 gültig von 01.07.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
8. GSpG § 52 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
9. GSpG § 52 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. GSpG § 52 gültig von 19.08.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010
11. GSpG § 52 gültig von 20.07.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
12. GSpG § 52 gültig von 01.01.2009 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2008
13. GSpG § 52 gültig von 27.08.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2008
14. GSpG § 52 gültig von 20.12.2003 bis 26.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2003
15. GSpG § 52 gültig von 15.06.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
16. GSpG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
17. GSpG § 52 gültig von 01.11.1993 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1993
18. GSpG § 52 gültig von 01.04.1991 bis 31.10.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1991
19. GSpG § 52 gültig von 01.01.1990 bis 31.03.1991

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner über die Beschwerde des Finanzamtes A. gegen die Höhe der mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Landeskriminalamt - ..., vom 09.03.2018, Zl. ..., betreffend Übertretungen des § 52 Abs. 1 Z 1 (3. Fall) iVm § 2 Abs. 4 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989 idGF BGBl. Nr. 76/2011, verhängten Strafen Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner über die Beschwerde des Finanzamtes A. gegen die Höhe der mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Landeskriminalamt - ..., vom 09.03.2018, Zl. ..., betreffend Übertretungen des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, (3. Fall) in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 4, Glücksspielgesetz (GSpG), Bundesgesetzblatt Nr. 620 aus 1989, idGF Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 2011,, verhängten Strafen

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen (1-6 im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses) von je EUR 1.000,- pro Glückspielgerät auf je EUR 3.000,- je Glückspielgerät hinaufgesetzt wird. Die Summe der verhängten Strafen beläuft sich also auf EUR 18.000,-. Die Strafsanktionsnorm lautet § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I 118/2016. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen (1-6 im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses) von je EUR 1.000,- pro Glückspielgerät auf je EUR 3.000,- je Glückspielgerät hinaufgesetzt wird. Die Summe der verhängten Strafen beläuft sich also auf EUR 18.000,-. Die Strafsanktionsnorm lautet Paragraph 52, Absatz 2, dritter Strafsatz Glücksspielgesetz (GSpG), Bundesgesetzblatt Nr. 620 aus 1989, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 118 aus 2016,. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß 64 Abs. 2 VStG

mit EUR 1.800,- festgesetzt, das sind 10% der verhängten Geldstrafen. Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG mit EUR 1.800,- festgesetzt, das sind 10% der verhängten Geldstrafen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Das Straferkenntnis vom 9. März 2018 hat den folgenden Spruch:

„1-6)

Sie haben am 23.02.2017 im Zeitraum von 20.20 Uhr bis 20.50 Uhr in Wien, B.-Straße Lokal „C.“, zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG unternehmerisch zugänglich gemacht, indem Sie entgegen den Bestimmungen des Glücksspielgesetz die funktionsfähigen und in betriebsbereiten Zustand aufgestellte Glücksspielgeräte; Sie haben am 23.02.2017 im Zeitraum von 20.20 Uhr bis 20.50 Uhr in Wien, B.-Straße Lokal „C.“, zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, GSpG unternehmerisch zugänglich gemacht, indem Sie entgegen den Bestimmungen des Glücksspielgesetz die funktionsfähigen und in betriebsbereiten Zustand aufgestellte Glücksspielgeräte;

1) D. mit der Seriennummer ... (FA Nr. 1),

2) D. mit der Seriennummer ... (FA Nr. 2),

3) D. mit der Seriennummer ... (FA Nr. 3,

4) D. mit der Seriennummer ... (FA Nr. 4),

5) D. mit der Seriennummer ... (FA 5),

6) D. mit der Seriennummer ... (FA Nr. 6),

an denen Personen die Möglichkeit zur Teilnahme an Glücksspielen ermöglicht wurde, gegen Entgelt die verbotenen Ausspielungen geduldet und an der Auszahlung der erzielten Gewinne mitgewirkt haben.

Durch die Kontrollorgane der Finanzpolizei hätte am 23.02.2017 im Zeitraum von 20.20 Uhr bis 20.50 Uhr Probespiele hätten durchgeführt werden sollen. Dieses war jedoch nicht möglich, da die Glücksspielgeräte zuvor extern vom Strom genommen wurden. Bei den vorgefundenen Geräten verfügten die Bildschirme noch über eine eindeutig fühlbare Restwärme. Daraus konnte geschlossen werden, dass die Geräte zuvor eingeschaltet und somit betriebsbereit und spielbereit waren. Es konnten daher mit den Glücksspielgeräten mehrere Glücksspiele, vor allem virtuelle Walzenspiele, in unterschiedlichen Einsatzhöhen gespielt werden.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1) § 52 Abs. 1 Z 1 (3. Fall) i.V.m. § 2 Abs. 4 Glücksspielgesetz BGBl Nr. 620/1989 i.d.g.F. BGBl Nr. 76/2011, 1) § 52 Absatz eins, Ziffer eins, (3. Fall) in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 4, Glücksspielgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 620 aus 1989, i.d.g.F. Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 2011,,

2) § 52 Abs. 1 Z 1 (3. Fall) i.V.m. § 2 Abs. 4 Glücksspielgesetz BGBl Nr. 620/1989 i.d.g.F. BGBl Nr. 76/2011, 2) § 52 Absatz eins, Ziffer eins, (3. Fall) in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 4, Glücksspielgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 620 aus 1989, i.d.g.F. Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 2011,,

3) § 52 Abs. 1 Z 1 (3. Fall) i.V.m. § 2 Abs. 4 Glücksspielgesetz BGBl Nr. 620/1989 i.d.g.F. BGBl Nr. 76/2011, 3) § 52 Absatz eins, Ziffer eins, (3. Fall) in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 4, Glücksspielgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 620 aus 1989, i.d.g.F. Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 2011,,

4) § 52 Abs. 1 Z 1 (3. Fall) i.V.m. § 2 Abs. 4 Glücksspielgesetz BGBl Nr. 620/1989 i.d.g.F. BGBl Nr. 76/2011, 4) § 52 Absatz eins, Ziffer eins, (3. Fall) in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 4, Glücksspielgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 620 aus 1989, i.d.g.F. Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 2011,,

5)§ 52 Abs. 1 Z 1 (3. Fall) i.V.m. § 2 Abs. 4 GlücksspielgesetzBGBl Nr. 620/1989 i.d.g.F. BGBl Nr. 76/2011,5)§ 52 Absatz eins, Ziffer eins, (3. Fall) in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 4, Glücksspielgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 620 aus 1989, i.d.g.F. Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 2011,,

6)§ 52 Abs. 1 Z 1 (3. Fall) i.V.m. § 2 Abs. 4 GlücksspielgesetzBGBl Nr. 620/1989 i.d.g.F. BGBl Nr. 76/2011,6)§ 52 Absatz eins, Ziffer eins, (3. Fall) in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 4, Glücksspielgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 620 aus 1989, i.d.g.F. Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 2011,,

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von

Freiheitsstrafe von

Gemäß

€ 1.000,00

1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0

Minute(n)

§ 52 Abs. 1 Z 1 GlücksspielgesetzParagraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, Glücksspielgesetz

(GSpG)

€ 1.000,00

1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0

Minute(n)

§ 52 Abs. 1 Z 1 GlücksspielgesetzParagraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, Glücksspielgesetz

(GSpG)

€ 1.000,00

1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0

Minute(n)

§ 52 Abs. 1 Z 1 GlücksspielgesetzParagraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, Glücksspielgesetz

(GSpG)

€ 1.000,00

1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0

Minute(n)

§ 52 Abs. 1 Z 1 GlücksspielgesetzParagraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, Glücksspielgesetz

(GSpG)

€ 1.000,00

1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0

Minute(n)

§ 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, Glücksspielgesetz

(GSpG)

€ 1.000,00

1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0

Minute(n)

§ 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, Glücksspielgesetz

(GSpG)

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): ----

Vorhaft: keine

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen
Ferner hat der Beschuldigte gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

1) € 100,00

2) € 100,00

3) € 100,00

4) € 100,00

5) € 100,00

6) € 100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

€ ----- als Ersatz der Barauslagen für -----.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 6.600,00“

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass von durchschnittlichem Einkommen und Vermögenslosigkeit auszugehen sei, da der Beschwerdeführer trotz Aufforderung keine Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht habe. Sorgepflichten seien nicht zu berücksichtigen gewesen. Erschwerend sei zu werten, dass die strafbare Handlung über einen längeren Zeitraum fortgesetzt worden sei. Milderungsgründe seien keine in Betracht zu ziehen gewesen. Eine Angabe zur Strafsanktionsnorm enthält das angefochtene Straferkenntnis nicht.

Hiegegen richtete sich die fristgerechte, ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtete Beschwerde der Abgabenbehörde mit dem wesentlichen Vorbringen, dass die belangte Behörde eine Strafe verhängt habe, die außerhalb des in § 52 Abs. 2 GSpG vorgesehenen Strafrahmens für Übertretungen, die mit mehr als drei Eingriffsgegenständen begangen wurden, liege.
Hiegegen richtete sich die fristgerechte, ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtete Beschwerde der Abgabenbehörde mit dem wesentlichen Vorbringen, dass die belangte Behörde eine Strafe verhängt habe, die außerhalb des in Paragraph 52, Absatz 2, GSpG vorgesehenen Strafrahmens für Übertretungen, die mit mehr als drei Eingriffsgegenständen begangen wurden, liege.

Mit Schreiben vom 10. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vor und verzichtete zugleich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 23. April 2018 wurde E. F. die Beschwerde und das Straferkenntnis übermittelt und ihm die Möglichkeit eingeräumt innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen bzw. die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Von dieser Möglichkeit machte E. F. keinen Gebrauch.

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Abgabenbehörde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Aufgrund dieser Einschränkung ist seitens des Verwaltungsgerichtes Wien auf die in der Schuldfrage ergangenen erstinstanzlichen

Entscheidung nicht mehr einzugehen, sondern ausschließlich die von der Behörde vorgenommene Strafbemessung zu überprüfen (vgl. VwGH 22.2.1990, 89/09/0137; 14.11.1997, 97/02/0232). Hinsichtlich der Strafbarkeit ist das erstinstanzliche Straferkenntnis in (Teil-)Rechtskraft erwachsen. Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Abgabenbehörde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Aufgrund dieser Einschränkung ist seitens des Verwaltungsgerichtes Wien auf die in der Schuldfrage ergangenen erstinstanzlichen Entscheidung nicht mehr einzugehen, sondern ausschließlich die von der Behörde vorgenommene Strafbemessung zu überprüfen (vgl. VwGH 22.2.1990, 89/09/0137; 14.11.1997, 97/02/0232). Hinsichtlich der Strafbarkeit ist das erstinstanzliche Straferkenntnis in (Teil-)Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 2 letzter Satz VStG ist die Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Gemäß Paragraph 16, Absatz 2, letzter Satz VStG ist die Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf Paragraph 12, VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Der Strafraum bei einer Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG mit mehr als drei Eingriffsgegenständen beträgt bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 52 Abs. 2 GSpG EUR 3.000,— bis EUR 30.000,—. Der Strafraum bei einer Übertretung des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG mit mehr als drei Eingriffsgegenständen beträgt bei der erstmaligen Übertretung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, GSpG EUR 3.000,— bis EUR 30.000,—.

Die der Bestrafung zugrundeliegenden Handlungen des Beschwerdeführers schädigten das als sehr bedeutend einzustufende öffentliche Interesse am Spielerschutz, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Tat an sich, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, als erheblich zu bewerten war.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der offensichtlichen Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und des Beschuldigten zuzumutenden Sorgfalt nicht als geringfügig bezeichnet werden, da weder hervorgekommen, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschrift im konkreten Fall eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Straftatbestandes aus besonderen Gründen je nur schwer hätte vermieden werden können.

Da dem Beschwerdeführer lediglich ein Tatzeitraum von 30 Minuten angelastet wurde, konnte – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – die Fortsetzung der strafbaren Handlung über eine längere Zeit nicht als erschwerend gewertet werden. Es sind auch keine sonstigen Erschwerungsgründe hervorgekommen. Mildernd war hingegen die gänzliche verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers im Tatzeitpunkt zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer machte bis zuletzt keine Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen, weshalb der Strafbemessung durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu Grunde zu legen waren.

Angesichts dieser Umstände sind die verhängten Geldstrafen von EUR 1.000,— je Eingriffsgegenstand zu niedrig bemessen, da die Geldstrafen außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Strafraumes liegen und die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG mangels beträchtlich überwiegender Milderungsgründe nicht vorliegen. Angesichts dieser Umstände sind die verhängten Geldstrafen von EUR 1.000,— je

Eingriffsgegenstand zu niedrig bemessen, da die Geldstrafen außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens liegen und die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß Paragraph 20, VStG mangels beträchtlich überwiegender Milderungsgründe nicht vorliegen.

Unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit und der durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bestraften, waren die zu verhängenden Geldstrafen daher auf EUR 3.000,- je Eingriffsgegenstand festzusetzen.

Die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafen war hingegen im Ergebnis nicht zu beanstanden. Bei einem Strafrahmen gemäß § 16 Abs. 2 VStG von bis zu 14 Tagen erscheint die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag je Eingriffsgegenstand zwar niedrig, berücksichtigt man jedoch, dass – anders als die belangte Behörde meinte – kein Erschwerungsgrund und der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vorliegt, ist die Festsetzungen der Ersatzfreiheitsstrafen angemessen. Die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafen war hingegen im Ergebnis nicht zu beanstanden. Bei einem Strafrahmen gemäß Paragraph 16, Absatz 2, VStG von bis zu 14 Tagen erscheint die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag je Eingriffsgegenstand zwar niedrig, berücksichtigt man jedoch, dass – anders als die belangte Behörde meinte – kein Erschwerungsgrund und der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vorliegt, ist die Festsetzungen der Ersatzfreiheitsstrafen angemessen.

Kosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 52 VwGVG waren dem Bestraften nicht aufzuerlegen, da er nicht Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren war (vgl. VwGH Ra 2014/17/0034). Kosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 52, VwGVG waren dem Bestraften nicht aufzuerlegen, da er nicht Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren war (vergleiche VwGH Ra 2014/17/0034).

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtete und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (zur Anwendbarkeit des § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG im Amtsbeschwerdeverfahren vgl. Fister/Fuchs/Sachs [Hrsg] Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], § 44 VwGVG Anm 8). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 44, Absatz 3, Ziffer 2, VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtete und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (zur Anwendbarkeit des Paragraph 44, Absatz 3, Ziffer 2, VwGVG im Amtsbeschwerdeverfahren vergleiche Fister/Fuchs/Sachs [Hrsg] Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Paragraph 44, VwGVG Anmerkung 8).

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Glücksspiel; Strafbemessung; Strafrahmen; Spielerschutz; objektiver Unrechtsgehalt; Verschulden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.002.022.5284.2018

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at